

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Risikobasierte Planung und Durchführung
von
medienübergreifenden Umweltinspektionen
(Stand: 17.09.2021)**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Grundlagen der Überwachung	2
	2.1 Medienübergreifende Anlagenüberwachung	2
	2.2 Überwachungsarten.....	2
3	Planung der Umweltinspektionen	3
	3.1 Organisatorisches zur Vorbereitung einer medienübergreifenden Umweltinspektion	4
	3.2 Überwachungspläne und -programme für Anlagen nach IE-RL	5
	3.2.1 Räumlicher Geltungsbereich	6
	3.2.2 Allgemeine Bewertung der Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans	6
	3.2.3 Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Planes fallenden Anlagen.....	6
	3.2.4 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung	6
	3.2.5 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass	7
	3.2.6 Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.....	7
	3.3 Überwachungsprogramme aller umweltrelevanter Anlagen	7
4	Durchführung von Umweltinspektionen.....	8
	4.1 Überwachungsintervalle	8
	4.2 Angekündigte / unangekündigte Umweltinspektionen	9
	4.3 Umweltinspektionsberichte	10
	4.3.1 Mindestinhalt des Umweltinspektionsberichtes.....	10
	4.3.2 Erläuterungen zur Mängelklassifizierung	11
	4.3.3 Mängel anderer Rechtsbereiche	13
5	Veröffentlichung von Planung und Ergebnissen der Umweltinspektionen	13
	5.1 Überwachungspläne und Überwachungsprogramme	13
	5.2 Umweltinspektionsberichte	14
6	Anlagen.....	16
	6.1 Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen (Regelüberwachung)	16
	6.2 Beispiele für Umweltinspektionsberichte	20

1 Einleitung

Die Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Regelungen für industrielle und gewerblich Anlagen vor Ort hat großen Anteil daran, einen wirksamen Schutz der Umwelt vor den Auswirkungen der modernen Industriegesellschaft zu gewährleisten. Wie Beispiele immer wieder belegen, ist hierfür eine effiziente behördliche Überwachung unerlässlich. Entsprechende Überwachungspflichten, auch medienübergreifend, finden sich bereits seit langem in den medienbezogenen Fachgesetzen.

Mit der Einführung des Umweltinspektionserlasses im Januar 2011 wurde den Überwachungsbehörden in Nordrhein-Westfalen erstmalig die Basis dafür geschaffen, die Planung der Regelüberwachung auf Grundlage einer risikobasierten Prioritätensetzung durchzuführen und Umweltinspektionspläne / Überwachungspläne für den bekannten Anlagenbestand in ihrem Zuständigkeitsbereich aufzustellen. Dazu gehören insbesondere auch die IE-Anlagen¹. Seit 2011 wird der Erlass nun zum dritten Mal überarbeitet. Im Zuge der Überarbeitung wurde der bisherige Erlass an die aktuelle Rechtsprechung, gewonnene Vollzugerfahrungen sowie auf Basis der Ergebnisse einer im Vorfeld durchgeführten Evaluierung aktualisiert.

Der aktuelle Erlass knüpft an die bisherigen Regelungen zu Umweltinspektionen an, die sich grundsätzlich auf alle umweltrelevanten Anlagen beziehen. Der Aufbau des Erlasses wurde neugestaltet, wobei die Beschreibung der medienbezogenen rechtlichen Überwachungsgrundlagen deutlich verschlankt wurden. Ergänzungen wurden insbesondere im Hinblick auf die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Durchführung von Umweltinspektionen sowie für die Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten vorgenommen.

Der Erlass bildet weiterhin die Basis für ein System medienübergreifender Umweltinspektionen, welches sowohl den Anforderungen an eine sachgerechte und ressourceneffiziente behördliche Überwachung von umweltrelevanten Anlagen im Allgemeinen als auch den besonderen Anforderungen an IE-Anlagen gerecht wird.

Dabei bezeichnen Umweltinspektionen die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die – insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen – dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Der medienübergreifenden Überwachung liegen im Wesentlichen die jeweils bestehenden Anforderungen aus den verschiedenen umweltrechtlichen Fachgesetzen zugrunde. Mit dem Erlass werden keine neuen oder zusätzlichen Anforderungen an

¹ Als IE-Anlagen werden in diesem Zusammenhang alle Anlagen bezeichnet, die in den Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (Art. 10) fallen. Dies sind neben den entsprechend mit „E“ gekennzeichneten Anlagen in Anhang 1 in der 4. BImSchV, auch Deponien der Klassen I, II, III u. IV (Nr. 5.4) sowie eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus IE-Anlagen (Nr. 6.11)

die behördliche Überwachung formuliert; er systematisiert lediglich die bestehenden Anforderungen und gibt den Behörden Hilfestellung bei einer bedarfsgerechten, risikobasierten und dadurch prioritätenorientierten Planung ihrer Maßnahmen.

2 Grundlagen der Überwachung

Die Überwachung hat den Zweck, die Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen zu kontrollieren und dabei insbesondere die für die Anlagen erteilten Zulassungen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls auf den Stand der Technik anzupassen.

2.1 Medienübergreifende Anlagenüberwachung

Mit der Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht hielt der Ansatz einer medienübergreifenden Planung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auch Einzug in eine Reihe der medienbezogenen Fachgesetze. So wurden die entsprechenden europäischen Vorgaben zur Überwachung in

- § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- §§ 12, 13, 21a, 22, 22a Deponieverordnung (DepV) sowie
- § 9 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV)

umgesetzt.

Der Begriff der – auch in diesem Erlass gebräuchlichen – „medienübergreifenden Umweltinspektion“ wurde bei der deutschen Umsetzung der IE-RL nicht übernommen. Die Umweltinspektion im Sinne dieses Erlasses entspricht jedoch der in den kreislaufwirtschafts-, wasser- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unter anderem als „Vor-Ort-Besichtigung“ bezeichneten Überwachungsmaßnahme.

Umweltinspektionen im Sinne dieses Erlasses sollen grundsätzlich medienübergreifend geplant und durchgeführt werden. Dadurch lassen sich unterschiedliche – und in der Vergangenheit nur auf einzelne Umweltmedien ausgerichtete – Überwachungsaktivitäten koordinieren, gegebenenfalls zusammenfassen und so Synergien nutzen.

2.2 Überwachungsarten

Die Regelüberwachung ist eine geplante, sich wiederholende und systematische Kontrolle der Vorschriften und Genehmigungen sowie der Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt, um die Einhaltung bereits erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen zu beurteilen und festzustellen, ob Verbesserungen oder sonstige Änderungen der geltenden Anforderungen notwendig sind.

Die **Regelüberwachung** sollte medienübergreifend geplant und durchgeführt werden. Aus diesem Grund empfiehlt sich, alle für die Überwachung der jeweiligen Umweltmedien, des Immissionsschutzes, der Abfallentsorgung, der Abfallströme, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, der Abwasserbeseitigung und des Bodenschutzes zuständigen Behörden bzw. Dienststellen an der Planung und Vorbereitung zu beteiligen (siehe Kapitel 3.1).

Die **Anlassüberwachung** wird durch besondere Umstände zeitnah ausgelöst, z. B. im Fall von Beschwerden, umweltrelevanten Unfällen, Zwischenfällen und Bekanntwerden der Nichteinhaltung von Vorschriften.

Die Maßnahmen der Anlassüberwachung, insbesondere die Durchführung unangekündigter Vor-Ort-Besichtigungen, werden häufig medienbezogen und auf bestimmte Anlagen bzw. betriebliche Bereiche fokussiert durchgeführt.

Die **Programmüberwachung** ist eine geplante Schwerpunktüberwachung. Sie ist eine konzeptionell vorbereitete Aktion und bezieht bzw. beschränkt sich auf bestimmte Stoffe, Branchen und Anlagen.

3 Planung der Umweltinspektionen

Kernpunkt dieses Erlasses sowie der Regelungen für die Überwachungsplanung im Sinne der IE-RL ist die Systematisierung der Anlagenüberwachung sowie die Aufstellung anlagen- bzw. betriebsbezogener Programme mit Fristvorgaben für die Durchführung von Umweltinspektionen. Grundlage dafür ist die systematische Beurteilung der Risiken für Mensch und Umwelt, die von den jeweiligen Anlagen ausgehen. Für die Beurteilung der Umweltrelevanz werden einheitliche Kriterien angewandt. Neben dem Aspekt der grundsätzlichen Umweltrelevanz sind dies standortbezogene, anlagenbezogene sowie betreiberbezogene Kriterien. Eine ausführliche Darstellung enthält Anlage 6.1 „Kriterien für eine risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen“.

Die Festlegung von Prioritäten für die Inspektionsplanung und Überwachung im Sinne dieses Erlasses erfasst dabei alle Anlagen, die einer immissionschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Zulassung bedürfen, sowie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit bekanntem Risikopotenzial und die anlagenbezogenen Aspekte der Abfallstromkontrollen (siehe Abbildung 1).

Im Rahmen der risikobasierten Planung für Umweltinspektionen können somit auch Anlagen als umweltrelevant eingestuft und damit in das Programm der Regelüberwachung aufgenommen werden, die nach dem Immissionsschutzrecht, Wasserrecht oder Abfallrecht keiner eigenständigen Zulassung bedürfen. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen können die Festlegung von Prioritäten und die Auswahl der Anlagen für eine Regelüberwachung u. a. über eine branchenbezogene Risikobewertung erfolgen.

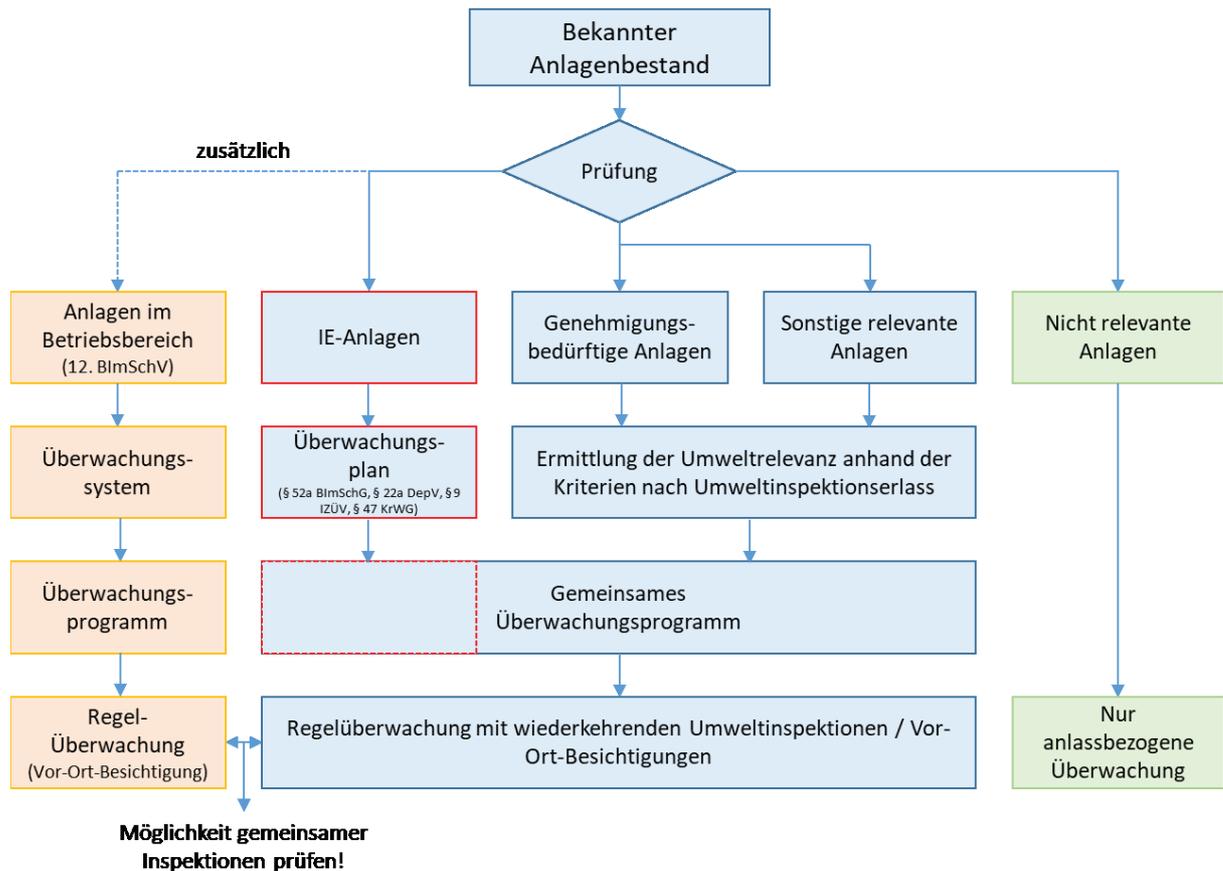


Abbildung 1 Ablauf der risikobasierten Umweltinspektionsplanung

Mit den Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-RL wurden verschiedene Begrifflichkeiten eingeführt, die in Nordrhein-Westfalen übernommen wurden. Dies ist insbesondere bei den in den Rechtsvorschriften verwendeten Begriffen Überwachungspläne und Überwachungsprogramme der Fall. Seitdem gelten die im Folgenden verwendeten einheitlichen Anforderungen an Überwachungspläne und Überwachungsprogramme.

3.1 Organisatorisches zur Vorbereitung einer medienübergreifenden Umweltinspektion

Gemeinsame Inspektionen nach Umwelt- und Störfallrecht

Dieser Erlass trifft grundsätzlich keine Regelungen zum Überwachungsprogramm nach § 16 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für Betriebsbereiche und die darin vorhandenen Anlagen.

Zwischen Umweltinspektionen und Inspektionen nach Störfallrecht gibt es jedoch thematische Überschneidungen, sodass gemeinsame Inspektionen in bestimmten Fällen aus organisatorischen und arbeitsökonomischen Gründen sinnvoll sein können. Auch die Störfall-Verordnung trägt dem Umstand möglicher gemeinsamer In-

spektionen in § 16 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BImSchV Rechnung: „Das Überwachungssystem gewährleistet, [...] dass Vor-Ort-Besichtigungen mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften, wenn möglich koordiniert werden.“

Nähere Informationen über den Inhalt von Berichten bei gemeinsamen Umwelt- und Störfallinspektionen sind in Kapitel 4.3.1 aufgeführt.

Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden im Umweltbereich sind in Nordrhein-Westfalen entbehrlich, da im Regelfall jeweils eine Behörde (Bezirksregierung oder Untere Umweltschutzbehörde) für alle umweltrechtlichen Aspekte einer Anlage bzw. auf einem Betriebsgrundstück zuständig ist.

Gegebenenfalls kann es jedoch sinnvoll oder gar erforderlich sein, in die Vorbereitung oder Durchführung von Überwachungsmaßnahmen auch Behörden mit Zuständigkeiten für angrenzende Rechtsbereiche, wie z. B. Arbeits-, Gesundheits-, Brand-, Naturschutz, Bau- oder Veterinärrecht einzubinden.

Bedarf die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen einer Genehmigung nach Baurecht, ist die Bauaufsichtsbehörde bei Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen grundsätzlich auch für andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zuständig. Im entsprechenden Genehmigungsverfahren wird im Rahmen von Stellungnahmen der Umweltschutzbehörde auch geprüft, inwiefern dem Vorhaben z. B. Belange des Bodenschutzes, Immissionsschutzes, Abfallrechts und Gewässerschutzes entgegenstehen. Gegebenenfalls können in der Baugenehmigung durch entsprechende Nebenbestimmungen Regelungen getroffen werden. Daher kann es sinnvoll sein, bei diesen Anlagen die baurechtlichen Genehmigungsunterlagen in die Vorbereitung der Inspektionen einzubeziehen.

3.2 Überwachungspläne und -programme für Anlagen nach IE-RL

Für die IE-Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich stellen die zuständigen Behörden Überwachungspläne im Sinne des § 52a Abs.1 BImSchG, § 9 Abs. 1 IZÜV oder § 22a Abs. 1 DepV auf.

Aufgrund der in der Regel unmittelbaren Nachbarschaft von IE-Anlagen in unterschiedlicher Zuständigkeit (Bezirksregierung / Untere Umweltschutzbehörde) wird empfohlen, für alle IE-Anlagen in einem Regierungsbezirk – auch im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und Transparenz für die Öffentlichkeit – einen gemeinsamen Überwachungsplan aufzustellen.

Dies bietet die Möglichkeit, alle Anlagen in einer Region in einem Plan aufzulisten und die allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans gemeinsam darzustellen.

Der Inhalt der Überwachungspläne wird im Einzelnen in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

3.2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Überwachungsplan bezieht sich auf das gesamte Zuständigkeitsgebiet der jeweiligen Umweltschutzbehörde.

3.2.2 Allgemeine Bewertung der Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans

Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Überwachungsplänen sind für die allgemeine Bewertung der Umweltprobleme im Geltungsbereich des jeweiligen Plans im Bereich Immissionsschutz insbesondere die aufgestellten Luftreinhalte- und Lärm-minderungspläne zu berücksichtigen. Auch die Medien Boden und Grundwasser sollen bei der Aufstellung der Überwachungspläne Berücksichtigung finden, z. B. durch anlagenübergreifende Auswertung von Anzahl, räumlicher Verteilung und Bearbeitungsstand von Altlasten / altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen oder belasteten Grundwasserkörpern im Plangebiet.

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung sind die Aussagen zum chemischen und ökologischen Zustand im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen andere Umweltbelastungen eine gesonderte Betrachtung erfordern, z. B. Gebiete mit besonderer Schadstoffbelastung die durch Deposition Auswirkungen auf die Gewässer haben kann (z. B. PCB, Schwermetalle).

Da die Bezirksregierung für ihren Regierungsbezirk in jedem Fall einen Überwachungsplan erstellt, sind die gegebenenfalls von den Unteren Umweltschutzbehörden für den eigenen Zuständigkeitsbereich eigenständig erstellten Überwachungspläne jeweils mit dieser abzustimmen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Darstellung der allgemeinen Umweltprobleme im Geltungsbereich der jeweiligen Pläne.

3.2.3 Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Planes fallenden Anlagen

Integraler Bestandteil der Überwachungspläne ist eine Auflistung aller IE-Anlagen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde.

Bei gemeinsamen Überwachungsplänen der Bezirksregierung und der Unteren Umweltschutzbehörden sind alle IE-Anlagen im entsprechenden Gebiet aufzulisten.

3.2.4 Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Bei der Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung sind die gesetzlichen Überwachungsfristen einzuhalten. Bei **IE-Anlagen** sind gemäß den fachrechtlichen Vorgaben (§ 52a Abs. 3 BImSchG, § 22a Abs. 3 DepV, § 9 Abs. 3 IZÜV) je nach Risikostufe für den Abstand zwischen zwei Umweltinspektionen **maximal Fristen von einem bis zu drei Jahren** vorzusehen. Darüber hinaus beruht in Nordrhein-Westfalen das zugrundeliegende Verfahren auf einer risikobasierten

Prioritätensetzung. Die an der Umweltrelevanz orientierte Planung der Inspektions-tätigkeit erfolgt anhand des Kriterienkataloges (siehe Anlage 6.1). Auch die Ermittlung der Umweltrelevanz der Anlagen mit Hilfe des IRAM-Systems² erfolgt auf Grundlage vergleichbarer Kriterien.

3.2.5 Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Eine Überwachung aus besonderem Anlass (Anlassüberwachung) erfolgt unabhängig von den regelmäßig geplanten Vor-Ort-Besichtigungen (Regelüberwachung), z. B. wenn der jeweiligen Behörde Erkenntnisse über mögliche ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen durch eine Anlage vorliegen. Diese können sich beispielsweise aufgrund von Anwohnerbeschwerden, von Schadensfällen, von Ergebnissen der Emissionsüberwachung oder mutmaßlich illegaler Abfallentsorgung ergeben. Hinweisen auf gesundheitsgefährdende oder in erheblichem Maße umweltrelevante Rechtsverstöße ist unverzüglich nachzugehen.

3.2.6 Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 6 BImSchG haben Überwachungspläne auch – soweit erforderlich – Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden zu enthalten. Diese Bestimmungen wurden bereits in Unterkapitel 3.1 dargelegt und sind entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Überwachungsprogramme aller umweltrelevanter Anlagen

Jede Umweltschutzbehörde erstellt ein anlagenbezogenes Überwachungsprogramm. Dieses ist die Grundlage für die Überwachungstätigkeiten der Umweltschutzbehörde.

Während der Überwachungsplan ausschließlich für IE-Anlagen zu erstellen ist, enthält das Überwachungsprogramm neben den IE-Anlagen auch alle anderen umweltrelevanten Anlagen im bekannten Bestand.

Für die Erstellung des Überwachungsprogramms werden die Anlagen zunächst von der jeweiligen Umweltschutzbehörde gemäß den in diesem Erlass vorgegebenen Kriterien (siehe Anlage 6.1) entsprechend ihrem Umweltrisiko bewertet. Anschließend legt die jeweilige Umweltschutzbehörde aufgrund ihrer Bewertung ein Überwachungsintervall für die Anlage fest.

Die fertiggestellten anlagenbezogenen Überwachungsprogramme enthalten für jede dort gelistete Anlage das Überwachungsintervall für die Umweltinspektionen im Rahmen der Regelüberwachung. Konkrete Überwachungstermine sollen dabei jedoch nicht genannt werden.

² **Integrated Risk Assessment Method** - Methode zur integrierten Risikoabschätzung von umweltrelevanten Industrieanlagen und sonstigen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Wirkungskriterien und Betreiberkriterien, entwickelt von der europäischen IMPEL-Projektgruppe easy Tools zur Risikoeinstufung.

4 Durchführung von Umweltinspektionen

Umweltinspektionen haben das Ziel, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen. Sie erstrecken sich insbesondere auf

- eine Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsregelungen,
- eine Überwachung der Emissionen,
- eine Überwachung der Abwasserentsorgungs- und der Umsetzung der Anforderungen der Kreislaufwirtschaft,
- eine Überprüfung der Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe,
- die Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten zur Überwachung von Boden und Grundwasser,
- die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente (Erkenntnisse aus den Sachverständigenprüfungen und der Überwachungsdatei sind zu berücksichtigen),
- die Überprüfung der Eigenüberwachung,
- eine Prüfung der angewandten Techniken sowie
- bei IE-Anlagen eine Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage.

Vorsorgeorientierte Betreiberpflichten dienen der Überwachung des „bestimmungsgemäßen“ Anlagenbetriebs und sind im Rahmen der Regelüberwachung behördlicherseits zu kontrollieren.

Die Umweltinspektionen können als Regel-, Anlass- und Programmüberwachung durchgeführt werden. Wie bereits erwähnt wurde, sollte die Regelüberwachung medienübergreifend durchgeführt werden, während bei der Anlassüberwachung dies nicht zwingend erforderlich sein muss (siehe Kapitel 2.2).

Der Begriff Teilinspektion wird verwendet, wenn die medienübergreifende Regelüberwachung nicht ausschließlich an einem Tag stattfindet. In Teilinspektionen können einzelne Umweltmedien und Teilaspekte geprüft werden. Damit wird ein Teil der Regelüberwachung abgebildet. Die Summe aller relevanten Feststellungen bei Teilinspektionen bildet die Grundlage für einen Umweltinspektionsbericht.

Sofern medienübergreifende Umweltinspektionen in Teilinspektionen durchgeführt werden, sollte beachtet werden, dass das Intervall von 4 Wochen zwischen der ersten und der letzten Teilinspektion nicht überschritten wird. Damit soll erreicht werden, dass sich die im Umweltinspektionsbericht aufgelisteten Informationen auf den gleichen Zustand der jeweils inspizierten Anlage beziehen.

4.1 Überwachungsintervalle

Bei der systematischen Planung von Umweltinspektionen sind die in Rechtsvorschriften vorgesehenen Überwachungsintervalle (Abstände zwischen zwei Vor-Ort-

Besichtigungen) zu beachten. Für die **Anlagen im Anwendungsbereich der IE-RL** sind je nach festgestellter Umweltrelevanz (Risikostufe) **Fristen von einem Jahr bis drei Jahren** (gem. § 52a Abs. 3 BImSchG, § 22a Abs. 3 DepV, § 9 Abs. 3 IZÜV) vorgesehen.

Soweit bei der Überwachung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, soll innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt werden. Bei IE-Anlagen beträgt diese Frist maximal sechs Monate.

4.2 Angekündigte / unangekündigte Umweltinspektionen

Unangekündigte Vor-Ort-Besichtigungen sind integraler Bestandteil der behördlichen Überwachung. In der Regel werden unangekündigte Ortstermine durchgeführt, wenn ein konkreter Anlass besteht.

Unangekündigte Vor-Ort-Besichtigungen sollten jedoch auch im Rahmen der Regelüberwachung, d. h. ohne aktuellen Anlass, zum Standardrepertoire der Überwachungsbehörden gehören. Kriterien bzw. Indizien für die Notwendigkeit unangekündigter Vor-Ort-Besichtigungen können beispielsweise sein:

- Aktuelle oder wiederkehrende (Nachbarschafts-)Beschwerden,
- Hinweise auf schwerwiegende Umweltverstöße,
- Auffälligkeiten im Rahmen der
 - analytischen Überwachung (z. B. Abwasseruntersuchungen, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen in der Nachbarschaft) oder
 - elektronischen Nachweisführung (Kreislaufwirtschaft),
- Hinweise auf Unzuverlässigkeit der Betreiber:
 - Auffälligkeiten in Bezug auf eine Vernachlässigung der Dokumentationspflichten,
 - Verspätete oder unvollständige Umsetzung von (umweltrechtlichen) Auflagen und Anordnungen,
- Hinweise, auf eine Verschleierung des tatsächlich vorherrschenden Betriebsbildes bei angekündigten Inspektionen,
- Umgang, Lagerung und / oder Handhabung signifikanter Mengen³
 - gefährlicher und nichtgefährlicher Abfälle bzw. Stoffe,
 - wassergefährdende Stoffen (nach Mengen und Gefährlichkeit),
- Möglichkeit der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln und/oder
- Zufallsauswahl von Anlagen, welche bisher nicht unangekündigt überwacht wurden.

Auch dienen unangekündigte Kontrollen mitunter zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung im Nachgang zu ursprünglich angekündigten Inspektionen.

³ Nach Ermessen/Erfahrung der Vollzugsbehörden im Einzelfall

Unangekündigte Kontrollen bergen zwar das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Besichtigung das Betriebsgelände bzw. bestimmte Anlagen nicht zugänglich oder aber verantwortliche bzw. auskunftsfähige Personen nicht vor Ort verfügbar sind. Allerdings ermöglicht eine unangekündigte behördliche Inaugenscheinnahme des Betriebsgrundstücks und der Einrichtungen einen wirklichkeitstreuen Einblick in die Betriebsführung und den Anlagenzustand. Darauf deutet die merklich erhöhte Mängelquote bei den bisher unangekündigt durchgeführten Inspektionen hin.

In den anlagenbezogenen Überwachungsprogrammen sollen die Umweltschutzbehörden daher anstreben, einen relevanten Anteil (Zielgröße 25 %) der jährlich durchgeführten Umweltinspektionen unangekündigt durchzuführen. Anhaltspunkte, welche Anlagen bzw. Betriebe im Rahmen der Regelüberwachung unangekündigt überwacht werden sollen, ergeben sich u. a. aus den zuvor genannten Kriterien.

Dabei kann es sinnvoll sein – wie von einigen Behörden bereits erfolgreich praktiziert – den Inspektionstermin in einen unangekündigten Besichtigungsteil und einen anschließenden angekündigten Inspektionsteil, etwa zur Sichtung von Unterlagen und zur Prüfung von Nachweise, aufzugliedern. Der Bericht über die beiden Teilinspektionen kann dann als unangekündigte Umweltinspektion dokumentiert werden.

Hinweise für die Vorbereitung und rechtssichere Durchführung einer unangekündigten Überwachungsmaßnahme sind der Handreichung „Betretungsrechte – Informationsbroschüre für Bedienstete in Umweltüberwachungsbehörden“ zu entnehmen (Stand 01.01.2017).

Bei dem Verdacht auf Vorliegen einer Umweltstraftat ist immer eine unangekündigte Umweltinspektion durchzuführen.

4.3 Umweltinspektionsberichte

Die Ergebnisse von medienübergreifenden Umweltinspektionen – sowohl bei einer Regel- als auch der Anlass- oder Programmüberwachung – und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren und in einem Umweltinspektionsbericht darzulegen.

4.3.1 Mindestinhalt des Umweltinspektionsberichtes

Der zu veröffentlichende Umweltinspektionsbericht (Bericht über die Vor-Ort-Besichtigung) hat folgenden notwendigen Inhalt:

- Datum der Überwachung
- Aufwand der Überwachung: *Aufwand Vor-Ort, Aufwand der Vor- und Nachbereitung, Gesamtaufwand*
- Angekündigte oder unangekündigte Überwachung
- Anlagenbezeichnung: *allgemein verständliche Anlagenbezeichnung mit Angabe der Kennzeichnung/Nummerierung der IE-RL-Haupttätigkeit und nach 4. BImSchV*
- Standort
- Betreiber: *Firmenbezeichnung*

- Zuständige Überwachungsbehörde: *Bez. Reg / kommunale Umweltschutzbehörde, beteiligte Behörden*
- Umfang der Überwachung: *z. B. medienübergreifende Überwachung - welche Medien waren von der Überwachung erfasst, Überwachungsgegenstand (Anlagenteile)*
- Grundlage der Überwachung: *z. B. umweltrechtliche Ermächtigungsgrundlagen, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide, abfallrechtliche Zulassungen, wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Baugenehmigungen, medienbezogene Rechtsvorschriften*
- Ergebnis der Überwachung: *(keine Mängel / geringfügige Mängel / erhebliche Mängel / schwerwiegende Mängel)*
- Beschreibung des Mangels *(Rechtsbereich, formell und/oder materiell, anschaulich, nachvollziehbar)*
- Veranlasste Maßnahmen nach Mängeln und Medium *(z. B. Revisionschreiben, nachträgliche Anordnung, Widerruf der Genehmigung, Untersagung des Betriebs, Prüfung bzw. Einleitung Ordnungswidrigkeitsverfahren, Prüfung bzw. Abgabe an die Staatsanwaltschaft)*
- Die Mängelklassifizierung unter 4.3.2 ist den Umweltinspektionsberichten jeweils beizufügen.
- Werden im Rahmen der Umweltinspektion – insbesondere durch beteiligte andere Behörden – Mängel aus angrenzenden Rechtsbereichen, wie Baurecht, Arbeitsschutz, Brandschutz oder Naturschutz festgestellt, so sind diese in der Regel nicht im Inspektionsbericht zu veröffentlichen, sofern diese nicht Teil der Zulassung sind. Im Übrigen wird auf Ziffer 4.3.3 des Erlasses verwiesen.
- Sonstiges: An dieser Stelle kann angegeben werden, ob parallel zur medienübergreifenden Umweltinspektion beispielsweise eine Störfallinspektion stattgefunden hat oder ob angrenzende Rechtsbereiche (wie Baurecht, Arbeits-, Brand-, Gesundheits-, Naturschutz etc.) geprüft wurden.

4.3.2 Erläuterungen zur Mängelklassifizierung

- Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

- Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit

anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

- Schwerwiegende Mängel

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

Soweit im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung festgestellt wird, dass bereits bekannte Mängel noch fortbestehen, sind diese erneut in die nachfolgenden Umweltinspektionsberichte aufzunehmen (OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2015 – Az. 8 B 328/15).

Die konkrete Einstufung eines Mangels bedarf immer einer Prüfung und sachgerechten Entscheidung im Einzelfall. Insofern haben die Erläuterungen zur Mängelklassifizierung bewertungslenkende Funktion. Ein Automatismus zwischen der Mängelbewertung und den beschriebenen behördlich angezeigten Maßnahmen besteht indes nicht.

Das Fehlen erforderlicher Genehmigungen oder Zulassungen, also der ungenehmigte Anlagenbetrieb, mag auf den ersten Blick nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sein und daher – bei enger Auslegung der oben genannten Erläuterung – als formaler und damit geringfügiger Mangel eingestuft werden, obwohl der Sachverhalt gleichzeitig einen Straftatbestand nach § 327 StGB darstellt.

Die Entscheidung jedoch, ob etwa eine fehlende Genehmigung tatsächlich keine Umweltbeeinträchtigungen hervorrufen kann, ist dem Zulassungsverfahren vorbehalten. **Fehlende Zulassungen oder Genehmigungen sind daher nicht als geringfügige Mängel einzustufen.**

Die in Abhängigkeit von der Schwere und Bedeutung der Mängel behördlich zu veranlassenden Maßnahmen können unter anderem sein: Revisionsschreiben, nachträgliche Anordnungen, Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Widerruf der Genehmigung, Untersagung des Betriebes, Information an die Staatsanwaltschaft und bei Koordinationsbedarf mit den Strafverfolgungsbehörden oder Verstößen von landesweiter Bedeutung an das für die Bekämpfung der Umweltkriminalität zuständige Referat des MULNV.

4.3.3 Mängel anderer Rechtsbereiche

Werden im Rahmen medienübergreifender Umweltinspektionen Hinweise auf eventuelle Mängel aus anderen neben den sich aus der Zulassung ergebenden Rechtsbereichen (z. B. Brandschutz, Arbeits- oder Gesundheitsschutz, Veterinärrecht, Naturschutzrecht) festgestellt, sind darüber die jeweils zuständigen Behörden bzw. Fachdezernate zu informieren. Sofern die Umweltinspektionen Verstöße gegen die Regelungen der Baugenehmigung ergeben, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren. Für die Durchsetzung der in Nebenbestimmungen formulierten umweltrechtlichen Anforderungen ist grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde zuständig (siehe zur Abgrenzung auch Erlass V-2 vom 01.03.2010 „Vollzug von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides“ als Orientierungshilfe). Unbeschadet der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde für die Beseitigung von insoweit baurechtswidrigen Zuständen verbleibt die jeweilige Fachzuständigkeit der Umweltschutzbehörde. Insbesondere gilt dies für die Zuwiderhandlung gegen umweltrechtliche Vorschriften und Anforderungen, für die keine Regelungen in Baugenehmigungen getroffen wurden. Die Anordnung der Beseitigung materieller Mängel – auch wenn sie sich aus der Umsetzung umweltrechtlicher Anforderungen ergeben – ist in der Regel mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Voraus abzustimmen bzw. zu koordinieren, da ansonsten die Gefahr besteht, dass baurechtlich illegale Nutzungen oder Anlagen durch die verfügbaren materiellen Anpassungen verfestigt werden könnten.

5 Veröffentlichung von Planung und Ergebnissen der Umweltinspektionen

5.1 Überwachungspläne und Überwachungsprogramme

Die Veröffentlichung der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für die IE-Anlagen erfolgt auf den Internetseiten der jeweiligen Überwachungsbehörde. Für IE-Anlagen ist beim Überwachungsprogramm das Ergebnis der Einstufung für das zeitliche Intervall anzugeben. Bei gemeinsamen Überwachungsplänen werden diese jeweils (auch) auf den Internetseiten der betreffenden Bezirksregierung veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung der zugehörigen Überwachungsprogramme bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist hinzuweisen.

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Überwachungsprogramme und -zyklen für Nicht-IE-Anlagen besteht nicht.

Kreise und kreisfreie Städte, in deren Aufsichtsbezirk auch IE-Anlagen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung vorhanden sind, sollten dort auch einen Link zum Überwachungsplan der entsprechenden Bezirksregierung veröffentlichen.

5.2 Umweltinspektionsberichte

Seit 2012 besteht die Verpflichtung der Überwachungsbehörden zur Dokumentation und Veröffentlichung der Umweltinspektionsberichte. Demnach sind die wesentlichen Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen, insbesondere der Vor-Ort-Besichtigungen in Umweltinspektionsberichten zusammenzufassen, vorgefundene formelle und materielle Mängel hinsichtlich ihrer Bedeutung zu kategorisieren und diese Berichte der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Damit erfolgt die Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten für IE-Anlagen unter den identischen Vorgaben wie für allen anderen umweltrelevanten Anlagen.

Der Bericht wird dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Umweltinspektion übermittelt und innerhalb von vier Monaten nach der Umweltinspektion auf der Internetseite der Überwachungsbehörde veröffentlicht⁴.

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Umweltinspektionsberichte ist § 10 Abs. 2 Nr. 4 UIG. Für die unter das Regime der IE-RL fallenden Anlagen leitet sich die Ermächtigung für die aktive Verbreitung der Berichte jeweils aus § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG, § 22a Abs. 5 DepV oder § 15 IZÜV ab.

Bereits bei der Erstellung des Berichts ist darauf zu achten, dass Rechte Dritter (z. B. Datenschutz, Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) der Veröffentlichung nicht entgegenstehen. Im Umweltinspektionsbericht ist daher in der Regel nicht anzugeben, gegen welche konkrete Person ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird. Dabei kann es erforderlich sein, z. B. auf Angaben zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ganz zu verzichten, wenn diese Angabe einen unmittelbaren Rückschluss auf konkrete Personen erlauben kann.

Da die Öffentlichkeit auch die Möglichkeit erhalten soll, die Entwicklung des Anlagenzustands nachzuvollziehen, sind noch nicht beseitigte bzw. weiterhin bestehende Mängel als solche kenntlich zu machen (z. B. Datum der ersten Mängelfeststellung, durchgeführte Maßnahmen). Soweit im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung festgestellt wird, dass bei einer vorherigen Überwachungsmaßnahme bereits festgestellte Mängel noch fortbestehen, sind diese erneut aufzunehmen (siehe OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2015 – Az. 8 B 328/15).

Sofern der Betreiber dem Inhalt eines Berichtsentwurfs widerspricht und keine einvernehmliche Klärung mit der Behörde erzielt werden kann, entscheidet die Behörde über den Inhalt des Umweltinspektionsberichtes. Über diese Entscheidung ist der Betreiber rechtzeitig vor einer Veröffentlichung zu informieren, damit er Gelegenheit hat, beim Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen. Die Entscheidung der Behörde und die Information des Betreibers sind in der Akte zu dokumentieren.

Vor einer Veröffentlichung sind die Informationen im Umweltinspektionsbericht auf Richtigkeit zu überprüfen. Sofern Zweifel bestehen, sind diese kenntlich zu machen.

⁴ Die rechtliche Begründung der Vorgabe zur aktiven Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten kann dem Erlass „Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten“ des MKULNV vom 31. Juli 2013 als Orientierungshilfe entnommen werden.

Stellt sich eine Information nachträglich als falsch heraus oder trifft diese aufgrund einer nachträglichen Veränderung der Umstände nicht mehr zu, so ist die Information zeitnah zu löschen bzw. richtig zu stellen (siehe OVG Münster, Beschluss vom 28.08.2020 - Az. 8 B 1564/19).

Soweit der Betreiber Einwände erhebt und / oder gegen die beabsichtigte Veröffentlichung klagt, kann die Behörde prüfen, ob eine Teilveröffentlichung des (unstreitigen) Teilberichts sinnvoll ist. Falls ja, ist der Bericht als Teilveröffentlichung kenntlich zu machen. Bei der Prüfung einer Teilveröffentlichung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die nicht beanstandeten Mängelbeschreibungen so gewichtig sind, dass ein gesteigertes Interesse an ihrer isolierten Veröffentlichung angenommen werden muss (OVG Münster, Beschluss vom 28.08.2020, Az. 8 B 1564/19).

Im Übrigen ist regelmäßig die Entscheidung im gerichtlichen Verfahren abzuwarten. Der Umweltinspektionsbericht ist anschließend zeitnah zu aktualisieren.

Veröffentlichte Umweltinspektionsberichte sind zu ergänzen, sobald der Betreiber die im Bericht aufgeführten Mängel im Anschluss an die Überwachung beseitigt hat. Solche Mängel sind im Umweltinspektionsbericht aufzulisten und mit der Legende „beseitigt“ zu kennzeichnen.

Bei Mängeln, deren Beseitigung mehrere Monate bzw. Jahre in Anspruch nehmen kann, liegt der zuständigen Überwachungsbehörde in der Regel ein abgestimmtes Konzept zur Beseitigung der Mängel vor. Diese Mängel sind in nachfolgenden Umweltinspektionsberichten ebenfalls aufzuführen. Dabei ist zu beachten, dass diese eine Kennzeichnung erhalten, aus der hervorgeht, inwiefern die Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen zur langfristigen Mängelbeseitigung nach Plan verlaufen. Beseitigte Mängel sind – wie oben aufgeführt – entsprechend zu kennzeichnen.

Umweltinspektionsberichte sind aus dem Internet zu entfernen, sobald turnusmäßig ein neuer Umweltinspektionsbericht für dieselbe Anlage und mit vergleichbarem Prüfumfang vorliegt und im Internet veröffentlicht wird.

6 Anlagen

6.1 Kriterien für die risikobasierte Planung von medienübergreifenden Umweltinspektionen (Regelüberwachung)

Die Bewertung der *grundsätzlichen Umweltrelevanz* gibt Auskunft über die potenziellen Auswirkungen einer definierten Gruppe von Anlagen auf die Umwelt. Die *standortbezogenen* und *anlagenbezogenen Kriterien* sind ein Maß für die Bewertung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen einer spezifischen Anlage aus dieser Gruppe auf die Umwelt. Die Bewertung der *betreiberbezogenen Kriterien* gibt darüber hinaus Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieser Auswirkungen. Gemeinsam mit den standort- und den anlagenbezogenen Kriterien bestimmen Letztere, ob sich das individuelle Umweltrisiko einer bestimmten Anlage gegenüber der Gruppe erhöht oder erniedrigt. Dementsprechend sollte die Überwachungsfrequenz (Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen) erhöht oder erniedrigt werden.

Die im Folgenden aufgeführten Kriterien sind bei der risikobasierten Planung von Umweltinspektionen (Regelüberwachung) heranzuziehen.

1. Grundsätzliche Umweltrelevanz

Die Rechtssystematik des europäischen und nationalen Umweltrechts berücksichtigt prinzipiell die Umweltrelevanz von Anlagen sowie die Abfallstromkontrolle. Für die Planung der Umweltinspektionen sind Anlagen zunächst hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Umweltrelevanz mit entsprechenden Überwachungsintervallen zu bewerten.

- Störfallrelevante Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches mit erweiterten Pflichten gem. StörfallVO, Talsperren, Deiche
- IE-Anlagen (inkl. alle Deponien der Klassen I, II und III, aber keine Deponien in der Nachsorgephase), industrielle Abfallbehandlungsanlagen, industrielle Abwasserbehandlungsanlagen (ABA) mit relevanten Inhaltsstoffen, Wassergewinnungsanlagen
- Störfallrelevante Anlagen innerhalb eines Betriebsbereichs mit Grundpflichten, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (ABA) > 2.000 EW, industrielle ABA, Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau
- Sonstige nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen
- Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (inkl. alle Deponien der Klasse 0, die abfallrechtlich genehmigungsbedürftig sind), die weiteren rechtlichen Regelungen aus den Bereichen Immissionsschutz, Wasser oder dem Kreislaufwirtschaftsrecht unterliegen; kommunale ABA < 2000 EW

- Sonstige nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, andere Wasserbauwerke

2. Standortbezogene Kriterien

- Abstand zu empfindlichen Nutzungen (z. B. Wohngebiete, Krankenhäuser, Pflegeheime, Versammlungsstätten, Trinkwasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope, Überschwemmungsgebieten, Versorgungsleitungen)
- (Vor-)Belastung der Umgebung
- Erkenntnisse zu Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Anlagengrundstück
- Anzahl Nebenanlagen (AVN)
- Empfindlichkeit des Gewässers
- Gewässerrelevanz der Einleitung (jedenfalls gegeben bei Abwasseranteil $> 1/3$ MNQ⁵)
- Einleitung in Gewässer, die der Trinkwassergewinnung dienen
- Relevante Abwasservorbehandlungsanlagen
- Anzahl AwSV-Anlagen
- Anzahl und Relevanz von Abfallbehandlungsanlagen
- Relevante Sickerwasserbehandlungsanlagen bei Deponien
- Deponien: geologische und hydrogeologische Situation (Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Hangrutschen o.ä. auf dem Gelände)
- Lage in überschwemmungsgefährdeten Gebieten
- Lage in einem potentiellen Überflutungsbereich oder Extremhochwasserbereich (ggf. Zustand der Hochwasserschutzanlage)
- Talsperren: Hydrologische Situation Unterlaufsituation, Erdbebengefährdung
- Wassergewinnungsanlagen: Hydrogeologische Situation
- Teilnahme am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), Zertifizierung der Betreiberorganisation nach DIN EN ISO 14001⁶.

⁵ MNQ: Mittlerer Niedrigwasserabfluss

⁶ Die Gültigkeitserklärung im Rahmen des EMAS-Systems sowie die Zertifizierung der nach DIN EN ISO 14001 werden für die Betriebs- bzw. Betreiberorganisation ausgesprochen. Jedoch beziehen beide sich immer auf einen bestimmten Betriebsstandort und werden daher als Standortbezogenes Kriterium aufgeführt.

3. Anlagebezogene Kriterien

3.1. Branchenzugehörigkeit

3.2. Abwasser

- Direkt- und Indirekteinleitung von Stoffen mit potenzieller Gewässerrelevanz
- Menge und Frachten relevanter Abwasserinhaltsstoffe
- Überschwemmungsgebieten, Versorgungsleitungen

3.3 Emissionen

- Anzahl Stoffe gem. Emissionserklärung
- Anzahl Stoffe, die kontinuierlich gemessen werden
- Emissionsbegrenzungen für giftige / sehr giftige/kanzerogene / mutagene Stoffe
- Lärmemissionen
- Geruchsemissionen
- Weitere Emissionen wie Staub, Erschütterungen, Licht, Deponiegas
- Explosive Stoffe

3.4 Abfallbehandlung

- Anzahl der Abfallarten
- Art⁷ und Menge der gefährlichen und Menge nicht gefährlicher Abfälle
- Deponieklassen, Unfallrisiko bei Deponien

3.5 Abfallstromkontrolle

- Bedeutung des jeweiligen Inspektionsortes für den Abfallumschlag, bei Abfalltransportkontrollen, z. B. Hauptverkehrsadern zwischen Anlagen
- Für die Abfallstromkontrolle in Anlagen gelten die in Nr. 3 genannten Kriterien, ggfs. ergänzt um abfallspezifische Risikokriterien.

3.6 Boden- und Grundwasser

- Grundwasserbelastungen und Sickerwasserbelastungen (zur Anlagenüberwachung bei Deponien)
- Boden- und Grundwassermessungen

⁷ Gefährliche Eigenschaften (HP) nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

- Maßnahmen zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserver-
schmutzungen / Verschmutzungsrisiko im Hinblick auf wassergefähr-
dende Stoffe sowie ggf. Anreicherung staubförmiger Stoffe auf unbe-
festigten Betriebsflächen
 - Erkenntnisse zu Betriebsstörungen / Leckagen mit Stoffaustritten in
Boden oder Grundwasser
 - Laufende Untersuchungs- oder Sanierungsmaßnahmen zur Gefah-
renabwehr bei bestehenden Altlasten / schädlichen Bodenverände-
rungen
Überprüfung bestehender Sicherungsmaßnahmen
- 3.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Mengen und Gefährlichkeit wassergefährdender Stoffe nach WGK⁸
 - Anzahl wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen
- 3.8 Talsperren
- Gefährdungspotential bei Vollenfüllung
 - Bauwerksart und baulicher Zustand
 - Letzte vertiefte Überprüfung nach DIN 19700
 - Auffälligkeiten bei vorgelegten Sicherheitsberichten
- 3.9 Wassergewinnung
- Entnahmemenge
 - Hydrogeologische Empfindlichkeit des Gewässers
4. Betreiberbezogene Kriterien
- Anzahl festgestellter Verstöße gegen die Genehmigung und gesetzli-
che Auflagen
 - Anzahl nicht bestimmungsgemäßer Betriebszustände oder Unfälle
 - Anzahl begründeter Nachbarbeschwerden (in definierten Zeiträu-
men)
 - Bewertung der Umsetzung von Auflagen, Anordnungen und Verein-
barungen
 - Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5
der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS)

⁸ Wassergefährdungsklasse

6.2 Beispiele für Umweltinspektionsberichte

Die hier beispielhaft dargestellten Umweltinspektionsberichte beinhalten weitergehende Informationen als die, die in Kapitel 4.3.1 Mindestinhalte des Umweltinspektionsberichtes gefordert werden. Die zusätzlichen beispielhaften Informationen tragen jedoch gemäß § 10 Abs. 3 UIG zu einer für die Öffentlichkeit verständlichen Form bei und können daher auch aufgenommen werden.

Beispiel 1

Name der zuständigen Überwachungsbehörde

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0123456 / 0005
Aktenzeichen Bericht	52.3.4 SB-UI-X-Y vom 18.01.2021 (zuletzt geändert am 18.01.2021)
Betreiber/Firma	Musterfirma Recycling GmbH
Standort	Kreislaufweg 2-10, 54321 D-Stadt
Anlage	Anlage zum Brechen und zur zeitweiligen Lagerung von Bauschutt Nr. nach Anhang 1 zur 4. BImSchV: 2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL: 5.5
Datum der Umweltinspektion	02.10.2020
Gesamtaufwand	35,75 Stunden (einschl. Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	4,5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-
A) Inspektionsumfang	
<i>Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Abfallstromkontrolle</i> • <i>Immissionsschutz</i> • <i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</i> 	
B) Grundlage der Überwachung	
<i>Genehmigungsbescheid vom 09.09.2012, Az.: 53.0044/12/0602.1-16</i>	
<i>Genehmigungsbescheid vom 31.03.2002, Az.: 52.8851.6.2-102/01</i>	
§ 52 BImSchG	
§ 47 KrWG ggf. i. V. m. § 11 AbfVerbrG i. V. m. Art. 50 VVA	
<i>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)</i>	
C) Inspektionsergebnis	
(Mängeldefinitionen siehe Anlage)	
Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	

keine Mängel	-
geringfügige Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fehlende Kennzeichnung und Getrenntlagerung der Abfälle 2. Unzureichende und fehlerhafte Lagerbestandsliste 3. Unzureichende Reinigung der Betriebsflächen 4. Fehlender Sicherstellungsbereich 5. Überschreitung der maximalen Lagerdauer einiger Abfälle 6. Immissionsschutzbeauftragter wurde nicht bestellt 7. Keine Registerführung für gefährliche Abfälle 8. Fehlerhafte Registerführung für nicht gefährliche Abfälle <p>Die Mängel 1, 2, 4, 6, 7 und 8 wurden zwischenzeitlich beseitigt.</p>
erhebliche Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 9. Nicht funktionsfähige Beregnungsanlage 10. Fehlende Dokumentation über die Vermischung von Abfällen im Betriebstagebuch <p>Die Mängel 9 und 10 wurden zwischenzeitlich beseitigt.</p>
schwerwiegende Mängel	-
D) Veranlasste Maßnahmen	
Maßnahmen der Behörde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu Mängeln 1 - 10: Revisions schreiben mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung
E) Sonstiges	
	-

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.

Beispiel 2

Name der zuständigen Überwachungsbehörde

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0123456 / 0005
Aktenzeichen Bericht	53.3.4 SB-UI-X-Y vom 17.12.2020 (zuletzt geändert am 22.02.2021)
Betreiber/Firma	Musterfirma Tanklager GmbH
Standort	Lagerweg 25a, 54321 D-Stadt
Anlage	Großtanklager Nr. nach Anhang 1 zur 4. BImSchV: 9.2.1 Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL: -
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	28.10.2020 14 Stunden (einschl. Vor- und Nachbereitung) 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-
A) Inspektionsumfang	
<i>Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz allgemein • vorbeugender Gewässerschutz / AwSV 	
B) Grundlage der Überwachung	
Genehmigungsbescheid vom 09.09.2012, Az.: 53.0044/12/0602.1-16 Genehmigungsbescheid vom 31.03.2002, Az.: 54.8851.6.2-102/01 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) § 52 BImSchG § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)	
C) Inspektionsergebnis	(Mängelformulierungen siehe Anlage)
Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	1. Nicht durchgeführte jährliche Berichterstattung als Pflicht aus einer nachträglichen Anordnung 2. unvollständige Anlagendokumentation für Anlagen in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird Der Mangel 2 wurde zwischenzeitlich beseitigt .
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-
D) Veranlasste Maßnahmen	

Maßnahmen der Behörde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu Mängeln 1 und 2: Revisions schreiben mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung
E) Sonstiges	
	Eine Störfallinspektion hat am gleichen Tag gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BImSchV stattgefunden.

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.